

**Satzung
über die Benutzung der Lugauer Stadtbibliothek
(Bibliothekssatzung)**

Auf Grund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt durch Berichtigung vom 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Lugau in seiner Sitzung am 5. Oktober 2009 die folgende Satzung über die Benutzung der Lugauer Stadtbibliothek (Bibliothekssatzung) beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Lugauer Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung. Im Rahmen dieser Satzung ist jeder berechtigt, die Stadtbibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (2) Diese Satzung regelt die Benutzung der Stadtbibliothek, die Ausleihe der Medien aus dem Bestand der Stadtbibliothek sowie die Fernleihe.

**§ 2
Anmeldung**

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek ist eine persönliche, eigenhändig unterschriebene Anmeldung unter Vorlage des Personalausweises oder eines vergleichbaren Personaldokumentes erforderlich. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung zur elektronischen Speicherung der persönlichen Daten gegeben. Der Benutzer ist verpflichtet, der Bibliothek alle Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere des Namens und der Adresse, mitzuteilen.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen vor Vollendung des 18. Lebensjahres muss zusätzlich ein gesetzlicher Vertreter die Anmeldung unterschreiben. Falls Kinder oder Jugendliche noch kein Personaldokument (Personalausweis, Kinderausweis oder ein vergleichbares Dokument) besitzen, muss der gesetzliche Vertreter ein Personaldokument vorlegen.
- (3) Kinder vor Vollendung des 7. Lebensjahres können sich nicht selbst als Benutzer anmelden. Sie können aber die Bibliothek nutzen, indem sich ein gesetzlicher Vertreter für sie anmeldet (Kinderanmeldung). Eine Kinderanmeldung berechtigt den gesetzlichen Vertreter selbst nicht zur Benutzung der Stadtbibliothek.
- (4) Firmen, Vereine, andere juristische Personen, Behörden, Organisationen sowie rechtlich nicht eigenständige Einrichtungen können sich als so genannte kollegiale Benutzer anmelden. Die Anmeldung muss durch eine vertretungsberechtigte oder bevollmächtigte Person erfolgen und mit einem Dienststempel versehen werden. Die Nutzung ausgeliehener Medien beschränkt sich auf die gemeinschaftliche Nutzung des kollegialen Benutzers. Eine private Nutzung ist nicht zulässig.

**§ 3
Benutzerausweis**

- (1) Der Benutzer erhält einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Der Benutzerausweis ist ab dem Tag der Ausstellung für einen Zeitraum von 12 Monaten gültig. Die Gültigkeit wird jeweils um 12 Monate verlängert.
- (2) Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Stadt Lugau. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen; auf Antrag des Benutzers wird ein neuer Benutzerausweis ausgestellt.

- (3) Wer kein Benutzer der Stadtbibliothek ist, kann einen Tagesausweis erhalten. Der Tagesausweis berechtigt zur Nutzung der Stadtbibliothek am Ausstellungstag, jedoch nicht zur Ausleihe von Medien außer Haus.

§ 4 Ausleihe

- (1) Die Ausleihe außer Haus ist nur gegen Vorlage des Benutzerausweises möglich. Die Ausleihe außer Haus kann bei ausgewählten Medien aus Gründen des Bestandsschutzes ausgeschlossen werden.
- (2) Entliehene Medien können vorbestellt werden.
- (3) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek sind, können durch Fernleihe beschafft werden (Deutscher Leihverkehr und Sachsen-OPAC). Dabei gelten die Bestimmungen der gebenden Bibliotheken.

§ 5 Leihfristen

- (1) Die Leihfrist beträgt
- für Bücher, CD-ROMs und Spiele 4 Wochen;
 - für Zeitschriften, MCs, CDs, DVDs und Videos 2 Wochen.
- (2) In begründeten Fällen kann die Stadtbibliothek die Leihfristen verkürzen.
- (3) Die Leihfrist kann auf Antrag des Benutzers drei Mal um die oben genannte Leihfrist verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt gegen Vorlage des Benutzerausweises, telefonisch oder per eMail unter Angabe der Benutzernummer. Für bestimmte Medienarten kann die Verlängerung der Leihfrist ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.
- (4) Wurden Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, wird der Benutzer dreimal im Abstand von mindestens einer Woche gemahnt und zur Rückgabe aufgefordert. Die Mahnung kann schriftlich, mündlich, telefonisch oder per eMail erfolgen. Wurden Medien auch nach Ablauf der in der dritten Mahnung genannten Frist nicht zurückgegeben, treten die bei Verlust von Medien vorgesehenen Folgen ein.

§ 6 Behandlung der ausgeliehenen Medien

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgsam zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Bei Beschädigungen oder Verlust eines Mediums ist der Benutzer, bei Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres der gesetzliche Vertreter, schadenersatzpflichtig. Er ist zum Ersatz des gleichen oder eines gleichwertigen Mediums verpflichtet. Falls das nicht möglich ist, muss in Absprache mit der Stadtbibliothek Ersatz in anderer Form geleistet werden. Maßstab ist der Wiederbeschaffungswert.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer, bei Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres der gesetzliche Vertreter, verantwortlich.

§ 7 Nutzung der Computerarbeitsplätze und des Internets

- (1) Die Benutzer haben die Möglichkeit, an den dafür bereitgestellten Computer-Arbeitsplätzen im Bestand der Stadtbibliothek zu recherchieren und das Internet zu nutzen. Die Nutzung des Internets kann eingeschränkt werden. Ein Anspruch auf ständige Verfügbarkeit des Internetzuganges besteht nicht.
- (2) Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist für die Nutzung des Internets in der Stadtbibliothek die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Nähere Bestimmungen zur Nutzung des Internets trifft eine vom Bürgermeister erlassene Internet-Benutzungsordnung.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können vorübergehend oder in schweren Fällen dauerhaft von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 9 Haftung

Der Benutzer, bei Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres der gesetzliche Vertreter, haftet für alle vom ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Medien sowie für sonstige von ihm bei der Benutzung der Stadtbibliothek verursachten Schäden. Dies gilt auch für Schäden an Programmen, Daten oder Datenverarbeitungs-Einrichtungen der Stadtbibliothek.

§ 10 Hausordnung und Hausrecht

- (1) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung für die Bibliothek, die in den Räumen der Bibliothek auszuhängen ist. In der Hausordnung werden auch die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek geregelt.
- (2) In den Räumen der Bibliothek übt der Leiter der Bibliothek das Hausrecht aus.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Büchereisatzung vom 13. Februar 1995 einschließlich aller dazu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Lugau, den 6. Oktober 2009

Weikert
Bürgermeister